

# **Verordnung über die universitären Medizinalberufe**

**(Änderung vom 3. Februar 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 17. Februar 2021 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

**Verordnung  
über die universitären Medizinalberufe (MedBV)  
(Änderung vom 3. Februar 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Tätigkeits-  
bereich

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, ohne ärztliche Verschreibung an Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen:

lit. a–d unverändert.

e. Impfung gegen Covid-19.

Abs. 4 und 5 unverändert.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Im Kampf gegen Covid-19 haben Wissenschaft und pharmazeutische Industrie in den letzten Monaten weltweit mit Hochdruck an der Entwicklung von Impfstoffen gegen das Coronavirus gearbeitet. Swissmedic hat am 19. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 zwei mRNA-Impfstoffe von Pfizer/BioNTech (Comirnaty®) und Moderna (Vaccine Moderna®) für die Schweiz zugelassen. Mit der Covid-19-Impfung der Bevölkerung sollen schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert, die Gesundheitsversorgung sichergestellt und die negativen gesundheitlichen, psychischen, sozialen sowie wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie vermindert werden. Für die Umsetzung der Covid-19-Impfung sind die Kantone zuständig. Die Impfstrategie des Kantons Zürich orientiert sich an der Verfügbarkeit des durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beschafften Impfstoffs und der vom BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) vorgegebenen Reihenfolge der zu impfenden Personengruppen. Zu Beginn des Impfprogramms soll in erster Linie die Zielgruppe der besonders gefährdeten Personen Zugang zur Impfung erhalten.

### **2. Ziel**

Im Kanton Zürich werden seit Januar 2021 im Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich, in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Hausarztpraxen Personen ab 75 Jahren, Hochrisikopatientinnen und -patienten (Erwachsene mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko unabhängig vom Alter) und impfwillige Gesundheitsfachpersonen gegen Covid-19 geimpft. Für die restliche Bevölkerung sind im Kanton Zürich mehrere Impfzentren vorgesehen, in denen mehrere Tausend Personen pro Tag geimpft werden können.

Die kantonale Impfstrategie sieht vor, dass die Covid-19-Impfung künftig auch in Apotheken durchgeführt werden kann. Auf diese Weise kann für viele Personen ein einfacher und schneller Zugang zur Covid-19-Impfung geschaffen werden. Aufgrund der breiten geografischen Abdeckung des Kantons mit Apotheken ist sichergestellt, dass der Zugang zur Covid-19-Impfung in öffentlichen Apotheken an mindestens sechs Tagen pro Woche möglich sein wird. Der Einbezug von öffentlichen Apotheken führt zu einer raschen Erhöhung der Impfquote im Kanton und trägt damit in erheblichem Masse zur Gesundheitsversor-

gung der Bevölkerung bei. Mit der Änderung der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpV, SR 818.101.1) wird die Kostenübernahme durch den Bund bei Covid-19-Impfungen in Apotheken geregelt.

### **3. Anpassung der Verordnung über die universitären Medizinalberufe**

Schon heute können Zürcher Apothekerinnen und Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe von Impfungen auch ohne ärztliche Verschreibung durchführen. Gemäss § 24 Abs. 3 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV, LS 811.11) sind folgende Impfungen an Personen ab 16 Jahren möglich:

- Impfung gegen Grippe,
- Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- Impfung gegen Hepatitis A und B,
- Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis.

Unzulässig sind solche Impfungen bei Vorliegen einer Kontraindikation, einer Schwangerschaft, einer Immunschwäche oder einer Autoimmunkrankheit (§ 24 Abs. 4 MedBV). Apothekerinnen und Apotheker, die impfen möchten, brauchen eine ausreichende fachliche Aus- oder Weiterbildung sowie eine entsprechende Bewilligung der kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich (§ 24 Abs. 3 und 5 MedBV). Im Kanton Zürich gibt es über 100 Apotheken, welche die genannten Impfungen anbieten.

Der Kreis der in Apotheken zulässigen Impfungen kann aus fachlicher und medizinischer Sicht auf die Covid-19-Impfung ausgedehnt werden: Apothekerinnen und Apotheker, die ohne ärztliche Verschreibung impfen dürfen, verfügen über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis Impfen und Blutentnahme FPH oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss sowie eine selbstständige Berufsausübungsbeurteilung. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Apotheken, in denen geimpft wird, sind entsprechend den Vorgaben der Kantonalen Heilmittelkontrolle eingerichtet. Die Apotheken verfügen über die notwendige Ausrüstung und ein Notfallequipment. Die Einhaltung der Kühlkette ist dank rigoroser Temperaturkontrollen gewährleistet. Auch die Abläufe für Impfungen sind eingespielt und validiert. Elektronische Dokumentationssysteme wie phs-net.ch und meineimpfungen.ch sind vorhanden. Die Erstellung elektronischer Impfausweise ist ebenfalls sichergestellt. Die Apotheken haben zudem stets die entsprechenden Vorgaben des BAG einzuhalten, insbesondere die Impfpflicht für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 des BAG und der EKIF und die

dort vorgeschriebene Priorisierung der Zielgruppen, die Durchführung der Impfung und die Lagerungsbedingungen der mRNA-Impfstoffe. Die Apothekerinnen und Apotheker verfügen daher über das nötige Know-how und die Infrastruktur, um Impfungen gegen Covid-19 (Erst- und Folgeimpfungen) durchzuführen.

Bei den zurzeit in der Schweiz zugelassenen Impfstoffen handelt es sich – wie bei den anderen in § 24 Abs. 3 lit. a–d MedBV aufgeführten Impfstoffen – ausserdem um sogenannte Totimpfstoffe. Solche Impfstoffe enthalten nur gewisse Bestandteile des Erregers. Die Indikation für eine Impfung kann in der Regel allein mittels Fragen und ohne körperliche Untersuchung gestellt werden. Auch weitere, bisher noch nicht zugelassene Totimpfstoffe gegen Covid-19 sollten in Zürcher Apotheken verabreicht werden dürfen, wenn die Impfstrategie und die Rahmenbedingungen dies erlauben.

Wie alle Medizinalpersonen dürfen auch Apothekerinnen und Apotheker Hilfspersonen zu ihrer Unterstützung beiziehen, soweit keine persönliche Berufsausübung durch die Apothekerin oder den Apotheker erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG, LS 810.1]). Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfspersonen entsprechend ausgebildet sind und unter Aufsicht der Apothekerin oder des Apothekers handeln (§ 11 Abs. 2 GesG; § 7 Abs. 3 Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe [LS 811.21]). Was das Impfen in Apotheken betrifft, waren die entsprechenden Tätigkeiten bisher den Apothekerinnen und Apothekern vorbehalten, denn die in Apotheken tätigen Pharma-Assistentinnen und -Assistenten verfügten nicht über eine entsprechende Weiterbildung. Für die Covid-19-Impfung sollen sich Apothekerinnen und Apotheker hingegen durch entsprechend weitergebildete Pharma-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen lassen können; dadurch soll die Impfkapazität im Kanton erhöht werden. Die entsprechende Weiterbildung der Pharma-Assistentinnen und -Assistenten wurde vor einigen Wochen initiiert und befähigt sie, Teile des Covid-19-Impfvorgangs (insbesondere technische Vorgänge des Impfstoffaufziehens und der Injektion) in Anwesenheit und unter Aufsicht der verantwortlichen Apothekerinnen oder Apotheker durchzuführen. Aufklärung und Indikationsstellung hingegen obliegen weiterhin den Apothekerinnen und Apothekern. Diese tragen auch die Gesamtverantwortung für sämtliche Tätigkeiten der Pharma-Assistentinnen und -Assistenten im Rahmen der durchgeführten Covid-19-Impfung. Da sich die Weiterbildung der Pharma-Assistentinnen und -Assistenten nur auf die Covid-19-Impfung beschränkt, dürfen sie nur bei dieser Impfung unterstützend tätig werden. Die übrigen der in § 24 Abs. 3 lit. a–d MedBV erwähnten Impfungen sind weiterhin durch die Apothekerin oder den Apotheker allein durchzuführen.

Damit Apothekerinnen und Apotheker künftig Impfungen gegen Covid-19 anbieten können, ist die in § 24 Abs. 3 MedBV enthaltene Aufzählung der Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern selbstständig durchgeführt werden können, entsprechend zu ergänzen. Die restlichen Bestimmungen von § 24 MedBV bleiben unverändert.

#### **4. Auswirkungen**

Für den Kanton hat die vorliegende Verwaltungsänderung keine Auswirkungen. Sie wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft. Die Prüfung ergab, dass sich aufgrund der Verwaltungsänderung keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen ergibt. Es steht den Apotheken frei, Impfungen durchzuführen. Apothekerinnen und Apotheker, die bereits über eine Bewilligung zum Impfen verfügen, dürfen auch die neu zugelassene Impfung durchführen. Apothekerinnen und Apotheker ohne entsprechende Bewilligung haben wie nach bisherigem Recht bei der Heilmittelkontrolle darum zu ersuchen. Das Bewilligungsverfahren ist einfach und rasch ausgestaltet.

#### **5. Inkraftsetzung und Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Aus Gründen der Gesundheit, der Gesundheitsversorgung und der Volkswirtschaft ist es von sehr grosser Bedeutung, möglichst rasch eine hohe Impfquote zu erreichen. Dies rechtfertigt es, dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verwaltungsänderung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG). Die vorliegende Teilrevision soll deshalb am 17. Februar 2021 in Kraft treten.